

# Antrag

an die 189. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
am 23. Mai 2025

## Allgemeines Recht von Arbeitnehmer:innen auf Begründung der Kündigung

Grundsätzlich müssen in Österreich Arbeitgeber:innen die Kündigung von Arbeitnehmer:innen nicht begründen. Ausnahmen davon bestehen vor allem für Arbeitsverhältnisse mit besonderem Bestandschutz zu privaten Arbeitgeber:innen und bei Vertragsbediensteten zu Gebietskörperschaften nach einjähriger Dienstzeit.

Der Grundsatz „keine Begründungspflicht von Kündigungen im österreichischen Arbeitsrecht“ wurde durch das EU-Recht durch zahlreiche Einzelatbestände aufgebrochen. Aufgrund der Umsetzung der EU-Work-Life-Balance-Richtlinie und der EU-Transparenz-Richtlinie müssen nunmehr Arbeitgeber:innen auf Verlangen von Arbeitnehmer:innen ihre Kündigungen schriftlich begründen, falls der Verdacht besteht, dass die Kündigung wegen der Geltendmachung der Ausstellung eines Dienstzettels, der Ausübung einer zulässigen Mehrfachbeschäftigung, der Ablehnung einer Vereinbarung von Wiedereingliederungsteilzeit, der Ausbildungs-Kostentragungs- und/oder -Arbeitszeitanrechnungspflicht der Arbeitgeber:innen, einer Pflegefreistellung, einer Pflegekarenz, einer Pflegeteilzeit, einer Elternteilzeit vier Wochen nach Vollendung des 4. Lj. des Kindes, einer Elternteilzeit, die nach dem 4. Lj des Kindes beginnt, einer aufgeschobenen Elternkarenz oder einer vereinbarten Herabsetzung der Normalarbeitszeit zur Betreuung naher Angehöriger erfolgt ist.

Da die Europäische Union die Begründungspflicht von Kündigungen als eine notwendige Maßnahme zum wirksamen Schutz von Arbeitnehmer:innen im Falle der Inanspruchnahme von europarechtlich gewährten Arbeitnehmer:innenrechten betrachtet, ist zu erwarten, dass dieser ohnehin schon überaus kasuistische Katalog von Begründungspflichten immer mehr ausgeweitet werden wird. Für die Rechtspraxis ist diese unübersichtliche Detailkasuistik völlig unzumutbar.

Über diese rechtlichen Überlegungen hinaus gebietet es unseres Erachtens der Respekt vor der Würde und der Persönlichkeit eines jedes Menschen, dass diesem ein Recht zugestanden wird, zu erfahren, aus welchen Gründen ein Dienstverhältnis, das man ja zur Bestreitung der Lebensexistenz für sich und seine Familie benötigt, aufgekündigt wird.

Jede/jeder Arbeitnehmer:in soll daher das Recht erhalten, von ihrem/ihrer Arbeitgeber:in eine schriftliche und hinreichend genaue Begründung für die Kündigung seines/ihres Arbeitsverhältnisses zu erhalten.

**Die 189. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Bundesministerin für Arbeit und Soziales dazu auf, einen Gesetzesvorschlag einzubringen, wonach eine allgemeine schriftliche und hinreichend genaue Begründungspflicht von Arbeitgeber:innen-Kündigungen im österreichischen Arbeitsrecht geschaffen wird.**